ben hat, so ist das im Entwurf zu lesende Wort: "entweder," zu streichen vereinbart worden, indem dasselbe zu der Mißdeutung Veranlassung geben könnte, als sei es der Wahl des Richters in allen Fällen überlassen, bei Answendung einer gesetzlichen Bestimmung seine Entscheidung auf die Worte dersselben oder auf den angeblich davon abweichenden Sinn, den er durch logische Auslegung in selbigen gefunden zu haben glaubt, zu begründen.

In der Ueberschrift des Artikels, welche nur der Handlungen gedenkt, in seinem Inhalt aber neben den Handlungen, auch Unterlassungen mit aufnimmt, ist der Ausdruck: Handlungen, im weitern Sinne genommen, so, daß unter den Begriff der letztern bei eintretenden geeigneten Verhältnissen die Unterlassungen mit fallen. Dieser erweiterte Begriff der Handlungen ist jestesmal da anzunehmen, wo in dem Entwurf über die Strasbarkeit von Handlungen allgemeine Bestimmungen gegeben worden (z. B. Art. 44. 45.), deren Anwendung auf Unterlassungen paßt.

Art. 2.

Auch dieser Artikel stimmt mit dem zweiten Artikel des Eriminalgesethuchs überein. Es ist darin nur der Ausdruck in letterem: "Sächsische Unterthanen" mit dem hier gleichbedeutenden Worte: "Inländer" vertauscht und dadurch eine Gleichförmigkeit im Ausdruck mit den folgenden Artikeln dieses Capitels erzielt worden.

Art. 3.

Nach dem jesigen Recht (Art. 3. des Criminalgesesbuchs) werden Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, unbeschränkt und ohne Ausnahme nach den Vorschriften des Criminalgesesbuchs beurtheilt. Sie sind daher den Inländern, von welchen dasselbe gilt, (Art. 2. des Cr. G.B.) in dieser Beziehung ganz gleich gestellt. Aus diesem Grund legt auch das jesige Recht kein Gewicht darauf, ob derjenige, welcher wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens im Inlande zur Untersuchung gezogen wird, zur Zeit der Verübung desselben bereits sächsischer Unterthan war oder erst nach verübtem Verbrechen nach Sachsen sich gewendet hat und daselbst staatsangehörig geworden ist.

In dem Art. 3. des Entwurfs wird aber der Eingangserwähnte Grundsfat des jetigen Rechtes, insofern er die Bestrafung der Ausländer wegen im Auslande begangener Verbrechen betrifft, nur zum Theil aufrechtserhalten, indem er durch eine daneben aufgestellte Ausnahme be-

19

19

lä

1tt

111

be

30

leg

119

ge

001

nd

tat

un

gra